Schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner
vom 6. Januar 2022
(Monat Januar 2022, Arbeits-Nr. 1/38)

Frage

Wurde anlässlich der Überprüfung dienstlicher bzw. dienstlich genutzter Mobilfunkgeräte von Angehörigen und Mitarbeitern der Bundesregierung, der nachgeordneten Behörden, Botschaften und sonstiger Stellen des Bundes im Jahr 2021 festgestellt, dass diese Geräte bzw. deren Nutzer mittels der Software „Pegasus“ überwacht bzw. ausgeforscht wurden und wie viele kompromittierte Geräte wurden entsprechend der Einsatz- und Betriebsbedingungen außer Betrieb genommen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/311, Frage 41)?

Antwort

Anlässlich der nach individueller Risikoabschätzung der jeweiligen Nutzerbehörden im Einzelfall durchgeführten Überprüfung dienstlicher bzw. dienstlich genutzter Mobilfunkgeräte von Angehörigen und Mitarbeitern der Bundesregierung, der nachgeordneten Behörden mit Ausnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), der Botschaften und sonstiger Stellen des Bundes im Jahr 2021 wurden keine Geräte bzw. Nutzer festgestellt, die mittels der Software „Pegasus“ überwacht bzw. ausgeforscht wurden. Es wurden daher auch keine kompromittierten Geräte entsprechend der Einsatz- und Betriebsbedingungen außer Betrieb genommen.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage für das BfV nicht erfolgen kann.
Die erfragten Informationen zielen im Kern auf die Offenlegung bestimmter nachrichtendienstlicher Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen im Bereich der technischen Aufklärung. Eine Antwort des BfV auf die gestellte Frage würde die technischen Fähigkeiten des BfV zur Aufdeckung von Ausspähungen mittels der Software Pegasus offenlegen und zwar unabhängig davon, ob damit Ausforschungsangriffe mittels Pegasus bestätigt werden würden oder eben gerade nicht. Gäbe es einen Angreifer, der mittels Pegasus erfolgreich Mobiltelefone des BfV angegriffen hat, so würde diesem durch die Beantwortung der Anfrage mit „kein Gerät des BfV“ bzw. „kein Gerät der Bundesverwaltung insgesamt“ bekannt werden, dass das BfV seinen erfolgreichen Angriff offenbar nicht aufgedeckt hat bzw. aufdecken konnte.

Würde das BfV antworten, dass eine Ausforschung mittels Pegasus festgestellt worden ist, so wären damit erst Recht die technischen Fähigkeiten des BfV offengelegt, und der Angreifer würde seine Methodik ändern. Solche Arbeitsmethoden sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des BfV jedoch besonders schutzwürdig, der Schutz der technischen Aufklärungsfähigkeiten stellt für die Aufgabenerfüllung des BfV einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer technischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Das Bekanntwerden der näheren Umstände der technischen Aufklärungsfähigkeiten, -tätigkeiten und Analysemethoden könnte das Wohl des Bundes gefährden. Eine (zur Veröffentlichung bestimmte) Antwort der Bundesregierung (auf diese Frage) würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten des BfV einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des BfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die Fragestellung berührt derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In diesem Fall überwiegt daher das Staatswohlinteresse gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht.